

„Dreieicher Verein für Sport und Therapie am Pferd“

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der „Dreieicher Verein für Sport und Therapie am Pferd“ mit Sitz in 63303 Dreieich-Offenthal, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen einzutragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und wird entsprechend tätig sein. In diesem Sinne wird der Verein Mitgliedschaften oder Partnerschaften in notwendigen und hilfreichen Reit-, Pferde-, Therapie und anderen sozialen Organisationen erwerben.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68).
2. Der Verein bezweckt alle vorhandenen Ressourcen zu aktivieren um das Reiten als Gesundheitssport im Allgemeinen und die Therapie mittels Pferdes im Speziellen einer breiteren Öffentlichkeit näher zu bringen. Dies soll Interessierten und Betroffenen helfen, schneller und effizienter individuelle Gesundheits- bzw Genesungslösungen zu finden. Damit wird Sport und Therapie mittels Pferd in einen für alle nutzbringenden Einklang gebracht.

Der Verein bezweckt in Kürze:

- Die Förderung der öffentlichen Gesundheit durch das Reiten als Gesundheitssport
- Die Förderung der Jugendhilfe und -pflege durch verbesserte Integration mittels heilpädagogischen Maßnahmen am Pferd
- Die Förderung des Sports insbesondere des Breitenports mit dem Pferd

- Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Reittherapeuten
- Die Förderung des Tierschutzes beim Reitsport- und bei der Pferdehaltung
- Die Förderung des Naturschutzes beim Reiten und bei der Pferdehaltung
- Die Förderung von Maßnahmen zur Erreichung einer höheren Akzeptanz des volksgesundheitlichen Nutzens des Pferdesports in der Öffentlichkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

2.1 Die Förderung der öffentlichen Gesundheit, deren Erhaltung und Prävention. Der Umgang mit dem Pferd und das Reiten soll allen Personen näher gebracht werden. Ziel ist es, das Reiten als Gesundheitssport und nicht als Leistungs- und Wettkampfsport zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt bei Kindern und Jugendlichen, im Hinblick auf die frühzeitige Bewegungserfahrung mit dem Pferd und auf dem Pferd.

2.2 Die Förderung der Jugendhilfe und -pflege, insbesondere unter Berücksichtigung der Integration von Kindern und Jugendlichen mit speziellen sozialen oder ethnischen Hintergründen sowie psychischen oder physischen Beeinträchtigungen. Dieser sonderpädagogische Förderbedarf umfasst auch Kinder und Jugendliche in akuten Lebenskrisen, mit Sprachentwicklungsverzögerungen und -störungen, motorischen Entwicklungsverzögerungen, Wahrnehmungsbeeinträchtigungen, Kommunikationsstörungen, emotionalen Problemen, geistigen Behinderungen und Autismus. Die heilpädagogischen Maßnahmen werden durch das Hilfsmittel Pferd beim Reiten und Voltigieren umgesetzt.

2.3 Die Förderung des Sports in Form von breit gefächerten Angeboten im Breitensports aller Reitsportdisziplinen. Der Schwerpunkt liegt in den Bereichen heilpädagogisches Reiten und heilpädagogischen Voltigieren. Dies umfasst die Durchführung, Unterstützung und Teilnahme an förderlichen Veranstaltungen in Theorie und Praxis

2.4 Die Förderung der praktischen und theoretischen Aus- und Weiterbildung von Reittherapeuten und Assistenten mit speziellen Kenntnissen in der heilpädagogischen Therapie unter Nutzung aller modernen wissenschaftlichen Erkenntnisse in allen nützlichen Disziplinen

2.5 Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung von Pferden, bei der Erziehung und Ausbildung sowie dem täglichen Umgang als Freizeit- oder Therapiepferd einschließlich Aufklärung und Prävention in Theorie und Praxis.

2.6 Die Förderung des Naturschutzes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden an Umwelt, Mensch und Tier beim Reiten in der freien Landschaft im Rahmen des Reitens als Gesundheit-

und Breitensports, bei der heilpädagogischen Maßnahme am Pferd sowie bei der Pferdehaltung auf Paddock und Weide.

2.7 Die Förderung von Maßnahmen in der Öffentlichkeit, zur Erreichung einer höheren Akzeptanz des volksgesundheitlichen Nutzens im Hinblick auf den Gesundheitssport Reiten sowie auf heilpädagogische Maßnahmen am Pferd.

2.7.1 durch stärkere Zusammenarbeit und Unterstützung aller notwendigen Ressourcen, wie Behörden auf Landes und Gemeindeebene, im Kreisreiterbund, sowie entsprechenden öffentlichen Einrichtungen, staatlichen und privaten Institutionen, Vereinen und Selbsthilfegruppen.

2.7.2 durch Verbesserung der Infrastruktur und der Koordination in allen Bereichen des Pferdesport und der Pferdehaltung

2.7.3 durch aktive Teilnahme, Unterstützung oder Durchführung entsprechend hilfreichen praktischen Veranstaltungen.

2.7.4 durch theoretische oder praxisnahe Lehrveranstaltungen sowie fachbezogene Publikationen unter Nutzung aller modernen Kommunikationswege

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im

Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Bewerbers. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Regionalverbandes, des Hessischen Reit- und Fahrverbands e. V. und der FN.

§4

Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 3.1 gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - 3.2 gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
 - 3.3 oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ohne zeitlichen Vorlauf erfolgen.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Vertreter zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- den Jahresbericht
- die Entlastung des Vorstandes,

- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs. 5 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister/Kassenwart,
 - der Beauftragte für allgemeinen Pferdesport und Umweltbeauftragte
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
3. die Führung der laufenden Geschäfte.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein DKthR, dem
Deutsches Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. (VR611)
Freiherr-von-Langen-Straße 8a
48231 Warendorf
Finanzamt Warendorf
Steuer ID Nr.: 346-5819-0401
3. Punkt 3, §12 entfällt sofern ein Rechtsnachfolger des Vereins, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt nachweislich anerkannte, vorhanden ist. Dann fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger und darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
4. Als Liquidator werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister/Kassenwart bestimmt.

§ 13

Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so werden diese durch rechtszulässige sinngemäß ersetzt. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung stehen, auch zwischen Mitglieder und dem Verein ist das zuständige Gericht des Standortes Dreieich.

* * *

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

63303 Dreieich-Offenthal, den 10...10.2010